



Brüssel, den 27. November 2014
(OR. en)

16181/14

AGRI 744
AGRIORG 159
AGRIFIN 152
DELACT 231

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. November 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 9049 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 26.11.2014 über eine befristete Sonderbeihilfe für Milcherzeuger in Estland, Lettland und Litauen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 9049 final.

Anl.: C(2014) 9049 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.11.2014
C(2014) 9049 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 26.11.2014

über eine befristete Sonderbeihilfe für Milcherzeuger in Estland, Lettland und Litauen

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das russische Einfuhrverbot vom 7. August 2014 hat direkte negative Auswirkungen auf die Milchpreise, da es nicht möglich ist, unmittelbar alternative Absatzmöglichkeiten für die für Russland bestimmten Erzeugnisse zu finden, was zu einem unerwarteten Überangebot führt.

Zusätzlich zu den Anfang September getroffenen Marktstabilisierungsmaßnahmen muss eine spezielle Lösung für die Milcherzeuger in den am härtesten getroffenen Mitgliedstaaten gefunden werden, also denen, die am stärksten auf den russischen Markt angewiesen waren und die (laut Eurostat-Daten und den amtlichen Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission) die stärksten Einbrüche bei den Milcherzeugerpreisen verzeichnen.

Daher sind Maßnahmen für die baltischen Staaten erforderlich, in denen die Milcherzeugerpreise seit dem russischen Einfuhrverbot rasch auf ein unhaltbares Niveau gefallen sind, das ihren Milchsektor gefährdet. Die in den baltischen Staaten hergestellten Milcherzeugnisse waren weitgehend auf den Bedarf und die Vorlieben des russischen Marktes zugeschnitten. Der Milchsektor in diesen Mitgliedstaaten braucht Zeit, um neue Absatzmärkte zu finden oder die Erzeugung an neue Produkte anzupassen, für die möglicherweise Nachfrage besteht. Den drei baltischen Staaten sollte daher ein einmaliger Finanzrahmen zur Verfügung gestellt werden, aus dem sie die Milcherzeuger unterstützen können, die von dem russischen Einfuhrverbot hart getroffen wurden und infolge dieser außergewöhnlichen Umstände mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind. Da der Finanzrahmen für jeden betroffenen Mitgliedstaat lediglich einen geringen Teil des den Erzeugern tatsächlich entstandenen Schadens ausgleicht, sollte diesen Mitgliedstaaten gestattet werden, den Milcherzeugern zusätzliche Unterstützung zu gewähren.

Angesichts des abrupten Preissturzes in den zwei Monaten nach der Einführung des russischen Einfuhrverbots und um sicherzustellen, dass sich die befristeten Sonderstützungsmaßnahmen rechtzeitig und tatsächlich auf die Erzeuger auswirken, sollten sie baldmöglichst nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 angenommen werden.

2. ANHÖRUNGEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Da die Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und im Dringlichkeitsverfahren angenommen werden soll, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Die GD AGRI hat eine interne Konsultation durchgeführt und am 18. November 2014 eine Sitzung im beschleunigten dienststellenübergreifenden Konsultationsverfahren einberufen. Zur Bewertung der Lage fand am 20. November 2014 eine Arbeitssitzung mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten statt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Er sollte im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1

Unterabsatz 2 und Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt unverzüglich in Kraft tritt.

Die in diesem delegierten Rechtsakt vorgesehene Beihilfe sollte als Maßnahme zur Stützung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsyste der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates erachtet werden.

Sie ist anwendbar, solange das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder – falls eines der beiden Organe um eine Verlängerung um weitere zwei Monate ersucht – von vier Monaten) keine Einwände erhebt. Werden Einwände erhoben, so wird die Kommission den Rechtsakt unverzüglich aufheben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 26.11.2014

über eine befristete Sonderbeihilfe für Milcherzeuger in Estland, Lettland und Litauen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. August 2014 verhängte die russische Regierung ein Verbot der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der Union nach Russland, das auch für Milcherzeugnisse gilt. Dieses Verbot hat den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Estland, Lettland und Litauen besonders hart getroffen, der in besonderem Maße auf die Ausfuhren nach Russland angewiesen ist. Im Jahr 2013 hatten diese drei Mitgliedstaaten mehr als 15 % ihrer Milcherzeugung nach Russland exportiert, und die Ausfuhren dieser Mitgliedstaaten nach Russland machten mehr als 60 % ihrer gesamten Ausfuhren von Milcherzeugnissen in Drittländer aus.
- (2) Im August und September brachen die Milcherzeugerpreise in Estland, Lettland und Litauen drastisch ein, während sie im Unionsdurchschnitt verhältnismäßig stabil blieben. Im September lagen die Milcherzeugerpreise in Estland und Lettland um 26-27 % und in Litauen um 33 % unter den Vorjahrespreisen, während der Rückgang im EU-Durchschnitt lediglich 5 % betrug. In der Union sind die Milchpreise in den drei baltischen Mitgliedstaaten diejenigen, die den Interventionsschwellen am nächsten kommen.
- (3) Der Einbruch der Milcherzeugerpreise auf ein unhaltbares Niveau gefährdet den Milcherzeugungssektor in den drei baltischen Mitgliedstaaten, die im Jahr 2014 im Begriff waren, eine nachhaltige Marktposition zu erringen. Außerdem waren die in den baltischen Staaten hergestellten Milcherzeugnisse weitgehend auf den Bedarf und die Vorlieben des russischen Marktes zugeschnitten. Der Milchsektor braucht Zeit, um neue Absatzmärkte zu finden oder die Erzeugung an neue Produkte anzupassen, für die möglicherweise Nachfrage besteht.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

- (4) Der Sektor Milch und Milcherzeugnisse in den drei baltischen Mitgliedstaaten ist vorwiegend auf andere Erzeugnisse als Butter und Magermilchpulver ausgerichtet, so dass diese Erzeugnisse nicht unter die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung fallen.
- (5) Um die durch den erheblichen Preissturz verursachte Marktstörung effizient und wirksam zu beheben, empfiehlt es sich daher, den drei baltischen Mitgliedstaaten eine Beihilfe in Form eines einmaligen Finanzrahmens zu gewähren, aus dem sie die Milcherzeuger, die von dem russischen Einfuhrverbot getroffen wurden und infolgedessen mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind, unterstützen können.
- (6) Der Finanzrahmen für jeden betroffenen Mitgliedstaat sollte auf der Grundlage der Milcherzeugung im Wirtschaftsjahr 2013/2014 im Rahmen der einzelstaatlichen Quoten berechnet werden. Um sicherzustellen, dass die Unterstützung gezielt den durch das Verbot geschädigten Erzeugern zugutekommt und gleichzeitig den knappen Haushaltsmitteln Rechnung getragen wird, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten diesen nationalen Betrag anhand objektiver Kriterien in nicht diskriminierender Weise und unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen verteilen.
- (7) Da der Finanzrahmen für jeden betroffenen Mitgliedstaat lediglich einen geringen Teil des den Erzeugern tatsächlich entstandenen Schadens ausgleicht, sollte diesen Mitgliedstaaten gestattet werden, den Milcherzeugern unter denselben Bedingungen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zusätzliche Unterstützung zu gewähren.
- (8) Da der Finanzrahmen für jeden betroffenen Mitgliedstaat in Euro festgesetzt ist, muss ein Zeitpunkt für die Umrechnung des Litauen zugewiesenen Betrags in Landeswährung festgesetzt werden, um eine einheitliche und gleichzeitige Anwendung zu gewährleisten. Es empfiehlt sich daher, den maßgeblichen Tatbestand für den Wechselkurs gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu bestimmen. Nach dem in Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Grundsatz und den Kriterien in Artikel 106 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung sollte der maßgebliche Tatbestand der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sein.
- (9) Die Beihilfe nach dieser Verordnung sollte als eine Maßnahme zur Stützung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gewährt werden.
- (10) Aus Haushaltsgründen sollte die Union die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Unterstützung von Milcherzeugern entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Zahlungen innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen.
- (11) Aus Gründen der Transparenz sowie zur Überwachung und ordnungsgemäßen Verwaltung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollten diese der Kommission die objektiven Kriterien, anhand deren die Verfahren für die Gewährung der Unterstützung festgelegt wurden, sowie die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen getroffenen Vorkehrungen mitteilen.
- (12) Damit die Milcherzeuger die Unterstützung möglichst schnell erhalten, sollten die Mitgliedstaaten diese Verordnung unverzüglich anwenden können. Diese Verordnung sollte daher am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Estland, Lettland und Litauen wird eine Beihilfe der Union in Höhe von insgesamt 28 661 259 EUR zur Verfügung gestellt, um gezielte Unterstützung für die durch das russische Einfuhrverbot für Erzeugnisse aus der Union geschädigten Milcherzeuger zu leisten.

Estland, Lettland und Litauen nutzen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe des Anhangs auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien, sofern die entsprechenden Zahlungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Zu diesem Zweck berücksichtigen die betroffenen Mitgliedstaaten, wie stark sich das russische Einfuhrverbot auf die jeweiligen Erzeuger auswirkt.

Estland, Lettland und Litauen tätigen diese Zahlungen bis spätestens 30. April 2015.

(2) Für Litauen ist der maßgebliche Tatbestand für den Umrechnungskurs für die im Anhang aufgeführten Beträge der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Artikel 2

Estland, Lettland und Litauen dürfen den Milcherzeugern, denen die Beihilfe gemäß Artikel 1 gewährt wird, unter denselben Bedingungen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zusätzliche Unterstützung in Höhe maximal des Betrags gewähren, der dem im Anhang festgesetzten Betrag entspricht.

Estland, Lettland und Litauen zahlen die zusätzliche Unterstützung bis spätestens 30. April 2015.

Artikel 3

Estland, Lettland und Litauen teilen der Kommission Folgendes mit:

- (a) umgehend und bis spätestens 31. März 2015 die objektiven Kriterien, anhand deren sie die Verfahren für die Gewährung der gezielten Unterstützung festlegen, und die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen getroffenen Vorkehrungen;
- (b) bis spätestens 30. Juni 2015 die Gesamtbeträge der gewährten Beihilfen sowie Zahl und Art der Begünstigten.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26.11.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*